



HAUS- und PLATZORDNUNG ALTE DONAU

(Stand 01.08.2026)

1. Der Aufenthalt auf dem Clubgelände, bestehend aus dem Vereinshaus und sämtlichen Freiflächen, ist ausschließlich Mitgliedern mit gültiger Jahres- oder Sommermitgliedschaft sowie deren Gästen gestattet. Mitglieder haben ihre Mitgliedschaft auf Verlangen eines Vereinsorgans nachzuweisen.
2. Jahresmitglieder sind berechtigt, bis zu drei Gäste auf das Clubgelände einzuladen. Minderjährige Kinder von Jahresmitgliedern gelten nicht als Gäste im Sinne dieser Bestimmung.
3. Sommermitglieder sind berechtigt, ihre minderjährigen Kinder auf das Clubgelände mitzunehmen. Die Mitnahme weiterer Gäste ist ihnen nicht gestattet. Der ordentliche Vereinsbetrieb darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Gäste dürfen sich ausschließlich in Anwesenheit des einladenden Mitglieds auf dem Clubgelände aufhalten.
5. Mitglieder sind für das Verhalten ihrer Gäste verantwortlich und haben diese über die Haus- und Platzordnung zu informieren.
6. Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos untersagt.
7. Das Nächtigen bzw. Übernachten auf dem Clubgelände ist nicht gestattet.
8. Im gesamten Vereinshaus ist das Rauchen strengstens untersagt.
9. Das Betreten des Vereinshauses in nassem Zustand ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
10. Auf eine ordnungsgemäße Mülltrennung ist besonders zu achten.
11. Das Mitglied, das die Anlage zuletzt verlässt, hat für das ordnungsgemäße Versperren des Vereinshauses, des Kellers, der Gartenhütte sowie des Geländes zu sorgen.
12. Alle Mitglieder und deren Gäste sind verpflichtet, im Vereinshaus sowie auf dem gesamten Clubgelände für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, sowie sorgsam mit Vereinseigentum umzugehen, dieses nicht zweckentfremdet zu verwenden und etwaige Defekte oder Schäden umgehend an den Platzwart oder Vorstand zu melden.
13. Die Verwendung des vereinseigenen Bootes ist ausschließlich als Rettungsboot sowie im Rahmen des Vereinstrainings als Begleitboot durch den Trainer gestattet.
14. Mitglieder und deren Gäste sind berechtigt, vereinseigene Gegenstände bestimmungsgemäß zu verwenden. Nach Gebrauch sind diese gereinigt und ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsorten zu verwahren (z.B. Gasgriller). Für durch Gäste verursachte Schäden am Vereinseigentum oder sonstige dem Verein entstehende Nachteile ist das einladende Mitglied verantwortlich.
15. Mitglieder dürfen private Veranstaltungen, insbesondere Grillfeste oder Geburtstagsfeiern, nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch das für das Clubgelände zuständige Vorstandsmitglied bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Vertretung (Obmann) auf der Anlage durchführen. Die Haus- und Platzordnung ist dabei einzuhalten. Das veranstaltende Mitglied ist für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen und sauberen Zustands des Clubgeländes nach Beendigung der Veranstaltung verantwortlich. Insbesondere sind Lärm- und Ruhestörungen zu vermeiden und ab 22:00 Uhr ist auf die Nachtruhe besonders Bedacht zu nehmen.



16. Es gelten auf dem gesamten Clubgelände die jeweils gültigen Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes. Deren Einhaltung ist für alle Personen, die sich auf dem Clubgelände aufhalten – Mitglieder und deren Gäste – verpflichtend. Die aktuellen Bestimmungen sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS - <https://www.ris.bka.gv.at/>) unter dem Wiener Jugendschutzgesetz einsehbar.
17. Das Lagern jeglicher Gegenstände auf dem Clubgelände, auch wenn diese dem Verein zugutekommen sollen, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Vertretung (Obmann). Nicht genehmigt gelagerte Gegenstände können nach vorheriger Aufforderung auf Kosten des Eigentümers entfernt werden.
18. Vorstandsmitglieder sowie der Platzwart sind berechtigt, die Einhaltung dieser Haus- und Platzordnung zu überwachen und bei Bedarf entsprechende Kontrollen durchzuführen. Personen, die gegen diese Haus- und Platzordnung oder gegen die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes verstoßen, können von Vorstandsmitgliedern oder dem Platzwart aufgefordert werden, den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder ein regelwidriges Verhalten zu unterlassen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand weitere Maßnahmen gemäß den Vereinsstatuten beschließen. Diese können insbesondere Verwarnungen, befristete Einschränkungen der Benutzungsrechte sowie sonstige vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einem Ausschluss gemäß den Vereinsstatuten umfassen. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können Vorstandsmitglieder oder der Platzwart Personen mit sofortiger Wirkung vom Clubgelände verweisen, wenn die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet wird oder der Vereinsbetrieb bzw. die Vereinsordnung erheblich beeinträchtigt werden.
19. Das für das Clubgelände zuständige Vorstandsmitglied sowie der Platzwart nehmen Anregungen, Wünsche und Beschwerden gerne schriftlich unter **info@sc-donau.at** entgegen.

Haftungsausschluss:

- **Diese Haus- und Platzordnung ergänzt die Vereinsstatuten. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen der Vereinsstatuten vor.**
- **Der Aufenthalt sowie die Benutzung des Clubgeländes erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen übernimmt der Verein keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.**
- **Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern, Gästen und sonstigen Benutzern des Clubgeländes nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Organe oder Beauftragten verursacht wurden, soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.**